

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-2821/22-1992

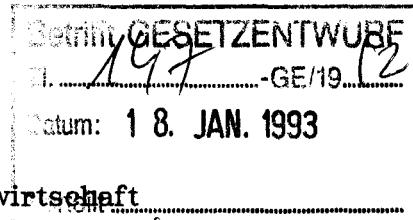
Eisenstadt, am 11. 1. 1993

Entwürfe von Novellen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG) und zum Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG); Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2285 Durchwahl

zu Zahl: 13.141/05-I 3/92

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft



Stubenring 1
1012 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwürfen von Novellen zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (FGG) und zum Agrarbehördengesetz 1950 (AgrBehG) folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Bundesministerium weist zutreffend darauf hin, daß die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe mit Ländervertretern (insb. auch Vertretern der Abteilung V/1-Agrarwesen und V/2-Agrartechnische Angelegenheiten im ho. Amte) bereits besprochen wurden und daß grundsätzliche Einigung über ihren Inhalt erzielt werden konnte.

Es werden mithin - lediglich - folgende Änderungswünsche vorgebracht:

Zum Entwurf der Flurverfassungs-Grundsatzgesetznovelle wird bemerkt:

1. Zu Ziffer 2 (§ 4 Abs. 5):

Es wird als zweckmäßig angesehen, anstelle vom "Verhältnis zwischen Flächenausmaß und Wert" vom "Verhältnis zwischen Wert und Flächenausmaß" auszugehen, da dies für die Parteien eines Zusammenlegungsverfahrens leichter verständlich sein dürfte.

2. Zu Ziffer 3 (§ 10 Abs. 5 bis 7):

Durch diese Bestimmung wird nicht nur einer Forderung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entsprochen, es wird damit auch eine Lücke im Rechtsschutzbedürfnis der Parteien geschlossen.

Ein Schaden der Partei entsteht nicht nur durch den gesetzwidrigen Bescheid an sich, sondern vor allem durch den Zeitraum bis zu einer formal rechtskräftigen Zuteilung. Der Schaden wird umso höher sein, je länger das Verfahren bis zu diesem rechtskräftigen Bescheid dauert. Da für die Verfahrensdauer in der Regel die Agrarbehörden verschiedener Rechtsträger verantwortlich sein werden, sollte es in Abs. 7 lauten: "Der Ersatz ist von jenen Rechtsträgern zu leisten, ...". Durch die Mehrzahlbildung sollte klargestellt werden, daß mehrere Rechtsträger zum Schadenersatz anteilmäßig herangezogen werden können, wenn ihnen Säumigkeiten bei der Entscheidung zur Last fällt.

Da ein Verfahren auch bei Wegfall der Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof beim Verfassungsgerichtshof übermäßig lange Zeit anhängig sein kann, sollte der Bund für den Schaden aufgrund einer verzögerten Entscheidung des Höchstgerichtes haften.

Weiters wird angeregt, in der Novelle folgende weitere Änderungen vorzusehen:

1. In der FGG-Novelle 1967 wurde mit § 4 Abs. 6 eingeführt, daß der Grund für gemeinsame Anlagen von den Parteien "im Verhältnis der Werte der Grundabfindungen" aufzubringen ist.

Diese Regelung bringt in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten mit sich:

Das Zusammenlegungsverfahren ist ein stufenweise ablaufendes Verfahren. Da die Stufe des Planes der gemeinsamen Anlage lange vor der Auflage des Zusammenlegungsplanes rechtskräftig abgeschlossen sein muß, der Wert der Grundabfindung aber erst mit Erlassung des Zusammenlegungsplanes feststeht, kann dieser Wert zum Zeitpunkt der Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen gar nicht exakt bestimmt, sondern höchstens provisorisch abgeschätzt werden.

Nach ho. Ansicht wäre es daher sinnvoller, den Grund für gemeinsame Anlagen entsprechend dem Wert der einbezogenen Grundstücke aufzubringen.

2. Seit der FGG-Novelle 1977 ist auch eine Berufung gegen die vorläufige Übernahme der Grundabfindungen zulässig. Hierbei sind allerdings nur Einwendungen zulässig, die sich gegen die vorläufige Übernahme als solche richten, nicht jedoch Einwendungen, die sich auf die konkrete Grundabfindung beziehen.

Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Alle (zahlreichen) Berufungen haben sich trotz eindeutiger Rechtsmittelbelehrung auf die konkreten Grundabfindungen bezogen und wurden vom Landesagrarsenat ausnahmslos zurückgewiesen.

Diese - unzweckmäßige - Möglichkeit, gegen die vorläufige Übergabe berufen zu können, sollte im Grundsatzgesetz beseitigt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

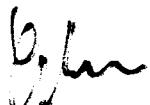
Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter der Stabstelle Verfassungsdienst)

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 11. 8. 1993

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Im Auftrag des Landesamtsdirektors:

Dr. Rauchbauer eh.

(Leiter der Stabstelle Verfassungsdienst)

F.d.R.d.A.



